

2-26 71

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1946.

Sitzung vom 5. Dezember 1946.

	11. DEZ 1946	N.

3902. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 28. Mai 1946 ersuchte der Gemeinderat Uster unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. April 1946 über die Aufhebung, Festsetzung und Abänderung nachstehender Bau- und Niveaulinien, in Uster:

- a) Aufhebung der mit Regierungsratsbeschuß vom 21. Oktober 1926 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der projektierten Zieletenstraße.
- b) Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der projektierten Verlegung der Hauptverkehrsstraße P, Teilstrecke Winterthurerstraße I. Klasse Nr. 3 bis Brunnenstraße I. Klasse Nr. 2.
- c) Abänderung der mit Regierungsratsbeschuß vom 19. Dezember 1907 genehmigten Baulinien an der Winterthurerstraße I. Klasse Nr. 3, Teilstrecke Gschwaderstraße II. Klasse Nr. 25 bis Flurweg Kat.-Nr. 786.

Dieser Beschluß wurde in den amtlichen Publikationsorganen „Anzeiger von Uster“ und „Arbeit“ vom 9. April 1946 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 24. Mai 1946 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

B. Mit Beschluß Nr. 3725 vom 15. Dezember 1945 nahm der Regierungsrat in zustimmendem Sinne Kenntnis von generellen Projektstudien für die Verlegung der Hauptverkehrsstraße P auf der Strecke „Schöörli“ Dübendorf bis zur Fabrik Trümpeler in Oberuster. Gleichzeitig wurden die beteiligten Gemeinden eingeladen, im Einvernehmen mit der Baudirektion die entsprechenden Bau- und Niveaulinien festzusetzen. Gestützt auf diese Weisung ließ der Gemeinderat Uster in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt die vorliegenden Bau- und Niveaulinienpläne ausarbeiten, um das künftige Straßengebiet vor Überbauung freizuhalten.

Östlich der Station Uster weist die geplante Verlegung der Hauptverkehrsstraße P ungefähr die nämliche Linienführung auf wie die von der Gemeinde seit 1926 projektierte, noch nicht erstellte Zieletenstraße. Das Projekt für die Zieletenstraße wird somit hinfällig und die hierfür mit Regierungsratsbeschuß am 21. Oktober 1926 genehmigten Bau- und Niveaulinien sind aufzuheben. An ihrer Stelle wurden diejenigen für die spätere Hauptverkehrsstraße P festgesetzt. Der Baulinienabstand ist zwischen Winterthurer- und Brunnenstraße durchgehend mit 32 m angenommen und symmetrisch zur projektierten Straßenachse verteilt. Da die vorgesehene Breite des Straßengebietes 20 m beträgt, bleiben für die Vorgärten beidseitig der Straße je 6 m übrig. Bei den Kreuzungen mit bestehenden und einer projektierten Straße sind zur Wahrung der Verkehrsübersicht genügend große Abschrägungen festgelegt. Bei 4 Einmündungen von Gemeindestraßen sind Baulinienlücken offen gelassen. Die Neigung der Niveaulinie beträgt maximal 0,7% und ist dem vorhandenen Terrain angeglichen.

Der Gemeinderat Uster hat im Zusammenhang mit der Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die künftige Hauptverkehrsstraße P die anschließenden Baulinien der Winterthurerstraße I. Klasse Nr. 3 auf einer Länge von ca. 150 m abgeändert. Diese wurden mit einem gegenseitigen Abstand von 20 m durch Regierungsratsbeschuß vom 19. Dezember 1907 genehmigt. Ihr neuer Abstand beträgt 25 m und stimmt mit demjenigen, welcher an der nämlichen Straße in Richtung Uster im Jahre 1926 festgesetzt wurde, überein.

C. Der Gemeinderat Uster unterließ es, die Festsetzung der in Frage stehenden Bau- und Niveaulinien gemäß üblicher Praxis im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Dies wäre mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die der Verlegung der Hauptverkehrsstraße P in unmittelbarer Nähe des Ortszentrums zukommt, am Platze gewesen. Da aber hierfür kein Rechtszwang nachgewiesen werden kann, und um die Ansetzung einer neuen Rekursfrist zu vermeiden, kann von der nachträglichen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt abgesehen werden. Dagegen ist die Gemeinde Uster zu ersuchen, diese bei analogen Fällen in Zukunft vorzunehmen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Uster vom 30. April 1946 betreffend die Aufhebung, Festsetzung und Abänderung nachstehender Bau- und Niveaulinien in Uster wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt:

- a) Aufhebung der mit Regierungsratsbeschuß vom 21. Oktober 1926 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der projektierten Zieletenstraße.
- b) Festsetzung der Bau- und Niveaulinien für die projektierte Verlegung der Hauptverkehrsstraße P, Teilstrecke Winterthurerstraße I. Klasse Nr. 3 bis Brunnenstraße I. Klasse Nr. 2.
- c) Abänderung der mit Regierungsratsbeschuß vom 19. Dezember 1907 genehmigten Baulinien an der Winterthurerstraße I. Klasse Nr. 3, Teilstrecke Gschwaderstraße II. Klasse Nr. 25 bis Flurweg Kat.-Nr. 786.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Ferner wird er eingeladen, die öffentliche Auflage und Genehmigung von Plänen über Bau- und Niveaulinien sowie von Quartierplänen im Sinne der §§ 15, 16 und 19 des Baugesetzes künftig auch im kantonalen Amtsblatt auszuschreiben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. Dezember 1946.



Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

S. Ruff